

Statuten der Fachschaft Erziehungswissenschaft

Universität Bern, März 2016

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Erziehungswissenschaft" schliessen sich alle Studierenden, welche im Haupt- oder Nebenfach Erziehungswissenschaft studieren und Mitglied der SUB sind, zusammen.

Art. 2 Zweck

1. Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Haupt- oder Nebenfachstudierenden in Erziehungswissenschaft wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der SUB vertritt.
2. Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.
3. Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind: 1. die Fachschaftsversammlung; 2. der Vorstand.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
3. Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

1. Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semesters vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.

2. Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von fünfzig Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder sowie durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.

2. Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:

1. Wahl und Abberufung:

a) des Präsidiums; b) des Finanzsekretärs / der Finanzsekretärin; c) des Pressechefs / der Pressechefin; d) des Fakultätsdelegierten / der Fakultätsdelegierten; e) weiterer Vorstandsmitglieder.

2. Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;

3. Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;

4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;

5. Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;

6. Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.

7. Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte AmtsträgerInnen abberufen. Soweit abberufene AmtsträgerInnen ersetzt werden sollen, sind ihre NachfolgerInnen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

B. Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Präsidium; b) des Finanzsekretärs / der Finanzsekretärin; c) des Pressechefs / der Pressechefin; d) des Fakultätsdelegierten / der Fakultätsdelegierten; e) weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 9 Vorstandsämter

1. Alle Ämter werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.

Art. 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.
2. Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Art. 11 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung.
2. Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in fakultären Kommissionen.

III. Finanzen

Art. 13 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Art. 14 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 15 Finanzkompetenzen

Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.

IV. Kommunikation

Art. 16 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit. Sie tut dies in erster Linie über Aushänge an ihrem Anschlagbrett, über Facebook oder über ihre Homepage.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des StudentInnenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.
2. Beschlossen durch: den Vorstand am 14.03.2016; die Fachschaftsversammlung am 14.03.2016.
3. Genehmigt durch den StudentenInnenrat der Universität Bern am _____.

Fachschaft Erziehungswissenschaft

Stand: 14.03.2016